

## **Satzung über die Festsetzung der Parkgebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Ulm (Parkgebührensatzung)**

vom 21. Mai 2025

Auf Grund

- § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. 2023, S. 229, 231),
- § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, S. 1233, 1249),
- § 6a Absatz 6 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. 2003 I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, 605) sowie
- § 3 Absatz 4 des Carsharinggesetzes (CsgG) in der Fassung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I 2021, S. 3091)

hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 21. Mai 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Parkgebühren**

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt betragen in der Parkgebührenzone "Innenstadt" 2,50 € pro Stunde, genauer

50 Cent für die ersten	12 Minuten (Mindestparkzeit)
10 Cent je angefangene weitere	2,4 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer

Die Parkscheinautomaten runden entsprechend auf.

Das Parken an Parkscheinautomaten ist in der Parkgebührenzone "Innenstadt" werktags von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr gebührenpflichtig.

Abgegrenzt wird die Parkgebührenzone Innenstadt anhand folgender Straßen und räumlicher Gegebenheiten: Im Norden: Olgastraße; im Osten: Münchner Straße; im Süden: Fluss Donau; im Westen Eisenbahngleise München - Stuttgart - genannte Straßen jeweils eingeschlossen. Die Abgrenzung ist zudem der "Anlage 1 Parkgebührenzone" zur Satzung zu entnehmen.

(2) Ab dem 01.07.2026 betragen die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt in der Parkgebührenzone "Innenstadt" 3,00 € pro Stunde, genauer

50 Cent für die ersten	10 Minuten (Mindestparkzeit)
10 Cent je angefangene weitere	2 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer

(3) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt betragen außerhalb der Parkzone "Innenstadt" im restlichen Stadtgebiet 2,00 € pro Stunde, genauer

50 Cent für die ersten	15 Minuten (Mindestparkzeit)
10 Cent je angefangene weitere	3 Minuten bis zur jeweiligen Höchstparkdauer

Das Parken an Parkscheinautomaten ist außerhalb der Parkzone "Innenstadt" im restlichen Stadtgebiet werktags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gebührenpflichtig.

(4) Auf Park & Ride-Parkplätzen können die zu entrichtenden Parkgebühren sowie die gebührenpflichtigen Zeiten abweichend geregelt werden.

### **§ 2 Höchstparkdauer**

Die Höchstparkdauer und die gebührenpflichtige Parkzeit sind am jeweiligen Parkscheinautomaten angebracht. Die Höchstparkdauer wird durch Verwaltungsentscheid entsprechend festgelegt.

### **§ 3 Handyparken**

Die Parkzonen, Höchstparkdauern, Gebührensätze und die gebührenpflichtigen Parkzeiten gelten in gleichem Umfang für das Bezahlen des Parkentgelts mit Mobiltelefonen, dem sog. "Handyparken".

### **§ 4 Parkplätze an Elektroladesäulen, Carsharing-Fahrzeuge**

(1) Die Parkscheinpflicht und die jeweilige Höchstparkdauer gelten auch für Parkplätze an Ladesäulen, an denen Elektrofahrzeuge geladen werden können, sofern diese Parkplätze in einem Straßenabschnitt liegen, der mittels Parkscheinautomat bewirtschaftet wird.

(2) Carsharingfahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 CsgG, in denen eine blaue Plakette gemäß § 39 Abs. 11 Satz 2 der Straßenverkehrsordnung deutlich sichtbar auf der Innenseite der Windschutzscheibe angebracht ist, sind von der Gebührenpflicht und der Höchstparkdauer innerhalb des Geltungsraums dieser Satzung befreit. Selbige Befreiung gilt auch von der Benützung einer Parkscheibe.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2023 außer Kraft.

Ulm, 21. Mai 2025

Martin Ansbacher  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 Parkgebührenzone Innenstadt



Abbildung in GK oder UTM dargestellt

Plan Nr. Plan_Nr	Projekt <b>Parkgebührensatzung</b>	 Stadt Ulm Abteilung Verkehrsplanung
Projekt Nr. Projekt_Nr		
Maßstab Maßstab	Darstellung <b>Parkgebührenzone Innenstadt</b>	
Bearbeitung She		
Datum 04.04.2025	Verteiler VGV	Unterschrift
Pfad J:\WP3\05_Projekte\11_Mitte\2022_Parkraumkonzept_Innenstadt - Weststadt\DWG\Parkraumkonzept_Stadtmitt_2019		